

# **Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen der Stadt Warstein vom 20.12.2011 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 11.05.2018**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666/SGV.NRW.2023)), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 24. Mai 2011 (GV.NRW. S. 271), und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV.NRW. S. 712), in der Fassung vom 25.04.2005 (GV.NRW. S. 488), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV.NRW S. 394), hat der Rat der Stadt Warstein am 19.12.2011 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Rechtsform und Zweckbestimmung**

(1) Die Stadt Warstein unterhält die in Abs. 2 genannten Übergangsheime zur vorläufigen und vorübergehenden Unterbringung von

1. Aussiedlern, Spätaussiedlern und diesen gleichgestellten Personen sowie Zuwanderern (§ 2 des Landesaufnahmegesetzes),
2. ausländischen Flüchtlingen (§ 2 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes)

(2) Als Übergangsheim werden folgende Objekte genutzt:

1. Von-Möller-Straße 3, Ortschaft Warstein
2. Kirchweg 111, Ortschaft Niederbergheim
3. weitere Objekte, die bedarfsweise vom Bürgermeister festgelegt werden.

(3) Die Übergangsheime sind nicht rechtsfähige öffentliche Anstalten.

(4) Das Benutzungsverhältnis zwischen der Stadt Warstein und den Benutzern ist öffentlich-rechtlich.

## **§ 2 Aufsicht, Verwaltung und Ordnung**

(1) Die Übergangsheime unterstehen der Aufsicht und der Verwaltung des Bürgermeisters.

(2) Der Bürgermeister erlässt für die Übergangsheime eine Benutzungsordnung, die das Zusammenleben der Benutzer, das Ausmaß der Benutzung und die Ordnung in den Übergangsheimen regelt.

## **§ 3 Einweisung**

(1) Unterzubringende Personen (§ 1 Abs. 1) werden durch schriftliche Einweisungsverfügung des Bürgermeisters unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs in ein Übergangsheim eingewiesen. Spätestens bei der erstmaligen Aufnahme in ein Übergangsheim erhält der Benutzer gegen schriftliche Bestätigung:

1. die Einweisungsverfügung, in der die unterzubringende Person, das Übergangsheim und die Höhe der Benutzungsgebühr bezeichnet sind,
2. einen Abdruck dieser Satzung und die Benutzungsordnung,
3. Unterkunftsschlüssel.

In besonderen Fällen können die unterzubringenden Personen durch mündliche Einweisungsverfügung in ein Übergangsheim eingewiesen werden.

(2) Ein Anspruch auf Zuweisung einer bestimmten Unterkunft besteht nicht. Die Unterbringung weiterer Personen in den zugewiesenen Räumlichkeiten ist zu dulden. Der Benutzer kann nach vorheriger Ankündigung mit einer Frist von zwei Tagen sowohl innerhalb eines Übergangsheimes von einer Unterkunft in eine andere, als auch von einem Übergangsheim in ein anderes verlegt werden. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Benutzer sofort verlegt werden. Bei Verlegung in ein anderes Übergangsheim gilt Abs. 1 Satz 2 sinngemäß.

(3) Durch Einweisung und Aufnahme in ein Übergangsheim ist jeder Benutzer verpflichtet,

1. die Bestimmungen dieser Satzung und der Benutzungsordnung zu beachten,
2. den mündlichen und schriftlichen Weisungen der mit der Aufsicht und Verwaltung der Übergangsheime beauftragten Bediensteten der Stadt Warstein Folge zu leisten,
3. den mit der Verwaltung der Übergangsheime beauftragten Bediensteten der Stadt Warstein jederzeit den Zutritt zu den Räumlichkeiten zu gestatten.

(4) Die Einweisung kann widerrufen werden, wenn der Benutzer

1. anderweitig ausreichenden Wohnraum zur Verfügung hat,
2. die endgültige wohnungsmäßige Unterbringung aus von ihm zu vertretenden Gründen verhindert und damit gem. § 8 des Landesaufnahmegesetzes den Anspruch auf bevorzugte Versorgung mit Wohnraum verliert,
3. schwerwiegend oder mehrfach gegen diese Satzung, die Benutzungsordnung oder die mündlichen Weisungen (Abs. 3 Nr. 2) verstoßen hat.

(5) Der Benutzer hat das Übergangsheim unverzüglich zu räumen, wenn

1. die Einweisung widerrufen wird,
2. der Benutzer seinen Wohnsitz wechselt.

Die Räumung einer Unterkunft kann nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen zwangsweise durchgesetzt werden. Der betroffene Benutzer ist verpflichtet, die Kosten einer Zwangsräumung zu tragen.

(6) Wird der zugewiesene Platz von einem Bewohner nicht mehr genutzt, so ist der Bürgermeister berechtigt, zu räumen. Zurückgebliebene Sachen werden von der Stadt Warstein gelagert. Sofern nach schriftlicher Aufforderung die eingelagerte Habe nicht binnen eines Monats abgeholt wird, kann die Stadt Warstein an ihr Besitz und Verwahrung aufgeben.

(7) Das Benutzungsverhältnis endet mit der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft und der dem Benutzer überlassenen Gegenstände an einen mit der Aufsicht und der Verwaltung des Übergangsheimes beauftragten Bediensteten der Stadt Warstein.

#### **§ 4 Gebührenpflicht**

(1) Die Stadt erhebt für die Benutzung der von ihr errichteten und unterhaltenen Übergangsheime Benutzungsgebühren, sofern die Unterkunft nicht als Sachleistung gem. Asylbewerberleistungsgesetz gewährt wird.

(2) Gebührenpflichtige sind die Benutzer der Übergangsheime.

(3) Die Gebührenpflicht entsteht von dem Tage an, von dem der Gebührenpflichtige die Unterkunft benutzt oder aufgrund der Einweisungsverfügung nutzen kann. Sie endet mit dem Tag der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft an einen mit der Aufsicht und der Verwaltung des Übergangsheimes beauftragten Bediensteten der Stadt.

(4) Die Benutzungsgebühr ist jeweils monatlich im Voraus, und zwar spätestens am zehnten Werktag nach der Aufnahme in das Übergangsheim, im Übrigen am fünften Werktag eines jeden Monats an die Stadtkasse zu entrichten, andernfalls erfolgt die Beitreibung nach den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen.

(5) Besteht die Gebührenpflicht nicht während des gesamten Monats, wird die Monatsgebühr anteilig mit den tatsächlichen Tagen des Monats berechnet. Die vorübergehende Abwesenheit entbindet nicht von der Verpflichtung zur Gebühreinzahlung. Einzugs- und Auszugstag werden jeweils als voller Tag berechnet. Am Tage der Verlegung von einer Unterkunft in eine andere ist nur die Tagesgebühr für die neue Unterkunft zu entrichten. Zuviel entrichtete Gebühren werden bei der nächsten Auszahlung erstattet.

## § 5 Gebührenberechnung

(1) Die Stadt Warstein erhebt für die Benutzung der Unterkünfte folgende für alle Objekte einheitliche Benutzungsgebühren:

<b>Gebührenposition</b>	<b>Betrag je Monat und Person</b>
Grundgebühr	132,64 €
Heizkosten	28,73 €
Nebenkosten	51,55 €
Stromkosten	27,60 €
<b>Benutzungsgebühr</b>	<b>240,52 €</b>

(2) Die Nebenkosten umfassen folgende Aufwendungen:

- Müllabfuhr
- Frischwasserversorgung
- Abwasserbeseitigung
- Straßenreinigung
- Heizungswartung
- Grundsteuer B

## § 6 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die

- Satzung der Stadt Warstein über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen vom 16.12.1997 in der durch Euro-Anpassungssatzung vom 20.11.2001 beschlossenen Fassung außer Kraft .

**Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Satzung der Stadt Warstein wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dies Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es die denn,

- a. Eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Warstein vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Warstein, den 11.05.2018

Der Bürgermeister

(Dr. Schöne)